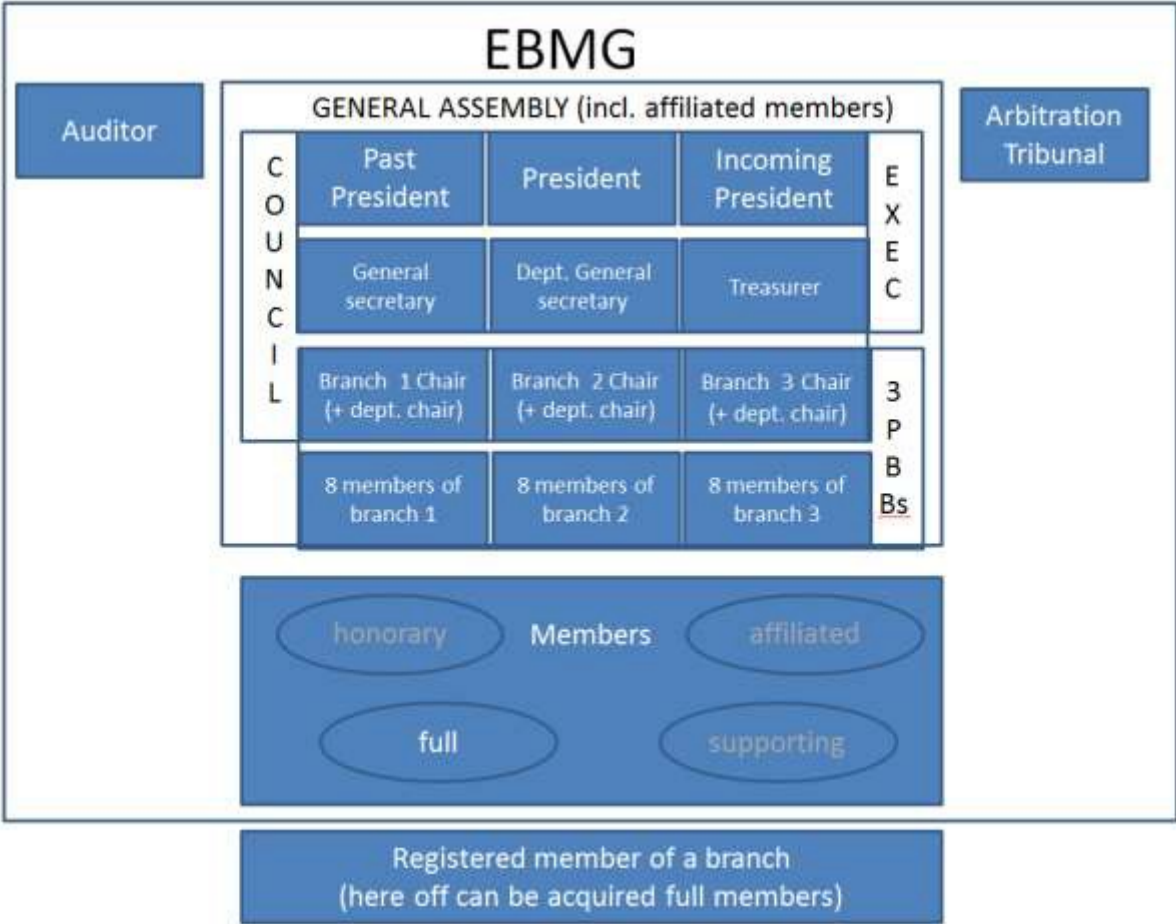


Statuten des

**European Board of Medical Genetics,
Verein zur Förderung der Entwicklung und
Implementierung von
Ausbildungsstandards in der
Humangenetik, abgekürzt: EBMG**

**Allgemeiner Überblick über die
Organisation des EBMG**



Terminologie: (alphabetisch)

Berufszeige: Die Gremien für die drei Berufsgruppen der Medizinischen Genetiker (MG), der Genetischen Berater/Krankenschwestern (GCGN) und der Klinischen Laborgenetik (CLG)

Berufszeig-Mitarbeiter: Personen, die einem Berufszeig für eine bestimmte Aufgabe angeschlossen sind

Berufszeig-Versammlung: Das höchste Gremium eines Berufszeiges

Berufszeig-Vorstand (Professional Branch Board; PBB): Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender eines Zeiges sowie 8 Vollmitglieder

EXEC: Der Exekutivausschuss des EBMG (Präsident, designierter Präsident, scheidender Präsident, Generalsekretär, stellvertretender Generalsekretär und Schatzmeister)

Generalversammlung (GV): Das höchste Organ des EBMG. Die Versammlung aller Vollmitglieder.

Lenkungsgruppe: Der Exekutivausschuss eines Berufszeiges

Mitglieder:

- **Vollmitglied:** Eine Person, die als Mitglied eines Zeiges gewählt wurde, oder ein Mitglied des EXECs
- **Assoziierte Mitglieder:** Drei Vertreter der ESHG als Verbindungspersonen zur Generalversammlung, die aus jedem im EBMG vertretenen Berufszeig stammen (CLGs, MGs und GNGCs)
- **Ehrenmitglieder:** Personen, die die Anliegen des EBMG und/oder seine Ziele in besonderer Weise gefördert haben
- **Fördermitglieder:** Personen, die einer Organisation angehören, die die Ziele des EBMG finanziell maßgeblich unterstützt.

PräsidentIn: Leiter des EBMG

Rat: Der EXEC sowie die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Berufszeige.

Rechnungsprüfer: Eine Gruppe von drei externen Fachleuten, die für die Prüfung der Finanztransaktionen des EXEC und der Berufszeige zuständig sind.

Registrierte CLG, GNGC oder MG: Personen, die gemäß dem Registrierungssystem des jeweiligen Zeiges registriert und zertifiziert sind.

RoPs (Rules of Procedures): Geschäftsordnung des EBMG

Schiedsgericht: Ein Gericht für Rechtsstreitigkeiten des Vereins

SoPs (Standard Operational Procedures): Standardarbeitsanweisungen. Dokumente, die die Aktivitäten einer Zeiges des EBMG regeln.

Verein: Die Organisation EBMG

Vorsitzender: Leiter eines Berufszeiges

Die in diesen Statuten verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich sowohl an Männer als auch an Frauen.

I. Name und Sitz

1. Das "European Board of Medical Genetics, Verein zur Förderung der Entwicklung und Implementierung von Ausbildungsstandards in der Humangenetik", abgekürzt EBMG.
2. Der Sitz des EBMG ist Wien, seine Aktivitäten sind weltweit.

II. Zweck des EBMG

1. Ziel des EBMG ist die Festlegung und Förderung professioneller Standards für die Ausbildung, Weiterbildung und Berufspraxis in der Humangenetik, Medizinischen Genetik und Genomik und der Genetischen Beratung in Europa.

1.1 Das EBMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Es ist ein gemeinnütziger Bildungs- und Berufsverband.

1.2 Es hat weder ein kommerzielles Interesse noch ist es an ein Industrie- oder Handelsunternehmen gebunden.

1.3 Die Mittel des EBMG und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des EBMG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Das EBMG ist ein unabhängiges Gremium, das berufliche Standards für die Ausbildung, die Berufsausübung und die Durchführung von Registrierungsverfahren festlegt.

3. Um sicherzustellen, dass die Arbeit des EBMG auf dem neuesten Stand bleibt und sich an der beruflichen Praxis orientiert, ist das EBMG mit der Europäischen Gesellschaft für Humangenetik (ESHG) verbunden sowie gegebenenfalls auch mit anderen Gesellschaften, die die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe in der Medizinischen Genetik und Genomik sowie der Genetischen Beratung fördern.

4. Die Berufszweige können für sie geeignete Verbindungen zu Gesellschaften herstellen, um auf dem neuesten Stand zu bleiben und sich über die berufliche Praxis zu informieren.

III. Mittel zur Erreichung des Ziels des EBMG

1. Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten ideellen und materiellen Mittel dienen der Erfüllung der in § II genannten Aufgaben.

2. Die folgenden Mittel werden als ideelle Mittel betrachtet:

2.1 Entwicklung und Verwaltung von Zertifizierungssystemen und/oder deren Verlängerung für im genetischen Gesundheitswesen tätiges Fachpersonal.

2.2. Organisation von Kongressen, Symposien, Workshops, Begutachtungen und Prüfungen.

2.3 Veröffentlichung von Zeitschriften und anderen Medienprodukten in gedruckter oder elektronischer Form.

2.4 Aktive Förderung der Kommunikation und des Dialogs zwischen dem EBMG, anderen Berufsverbänden, der Industrie und den Behörden.

3. Die erforderlichen materiellen/finanziellen Mittel sind sicherzustellen durch:

3.1 Registrierungsgebühren, die von den Berufszweigen festgelegt werden.

3.2 Spenden, Subventionen, Werbung und sonstige Unterstützung durch öffentliche und private Organisationen.

3.3 Einnahmen aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Unternehmenssponsoring.

3.4 Einwerben von Beiträgen von Fördermitgliedern.

3.5 Verwaltung des eigenen Vermögens

a. Zinserträge

b. Erträge aus Beteiligungen.

3.6 Jede andere Ressource oder Gewinn, die nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen stehen.

4. Rechtsverbindliche Geschäfte können nur von den in § X (2.2.2) genannten Personen abgeschlossen werden.

5. Die Tätigkeit des EBMG ist in seiner Satzung und den RoPs geregelt.

IV. Mitgliedschaft

Das EBMG hat vier Arten der Mitgliedschaft: Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Vollmitglieder:

- 1.1 Jede Person, die für Registrierung in einem Berufszweig in Frage kommt (vorzugsweise ein bereits registriertes Mitglied eines Berufszweiges), kann Vollmitglied eines Berufszweiges der EBMG sein.
- 1.2 Eine Person, die für Registrierung in einem Berufszweig in Frage kommt, gilt als Person mit für den Berufszweig angemessener Ausbildung und als jemand, der in der Gemeinschaft einen guten Ruf genießt.
- 1.3 Diese Person sollte für eine europäische Registrierung in einem der von den EBMG-Zweigen abgedeckten Berufe in Frage kommen.
- 1.4. Eine Person kann nicht Vollmitglied in mehr als einem Zweig sein, auch wenn sie die Befugnis für eine Vollmitgliedschaft in mehr als einem Zweig besitzt.
- 1.5. Die Dauer eines Mandats als Vollmitglied beträgt 4 Jahre und kann einmal in derselben Position verlängert werden.
- 1.6. Die Nominierungs- und Wahlverfahren für die einzelnen Berufszweige müssen in einem transparenten und demokratischen Verfahren, das auf der EBMG-Website veröffentlicht werden sollte, klar festgelegt werden.
- 1.6.1 Jeder Berufszweig entscheidet in seiner SoP über das interne Wahlverfahren für seine Vollmitglieder.
- 1.6.2 Die Berufszweige sollten sich um überlappende Mandatsperioden für ihre Mitglieder der Generalversammlung bemühen, um die Kontinuität der Aktivitäten der Generalversammlung zu wahren.
- 1.6.3 Das Datum des Beginns und der Verlängerung der Amtszeit für alle leitenden Positionen und Vollmitglieder der EBMG ist das Datum der jährlichen Generalversammlung.

2. Assoziierte Mitglieder

- 2.1 Um den in § II.4 genannten Zweck zu erreichen, kann der Vorstand der Europäischen Gesellschaft für Humangenetik (ESHG) ein Mitglied aus jedem vertretenen Berufsstand als Verbindungsperson zur Generalversammlung nominieren. Sollte ein Berufszweig bereits ein von der ESHG benanntes *ordentliches* Mitglied umfassen, ist ein zusätzliches *assoziiertes* Mitglied in diesem Zweig nicht erforderlich.

2.2 Ihre Ernennung muss von der EBMG-Generalversammlung bestätigt werden. Das Mandat gilt für vier Jahre und kann einmal verlängert werden.

2.3 Sie haben in der EBMG die Position eines Vertreters der Europäischen Gesellschaft für Humangenetik.

2.4 Die Generalversammlung kann über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern aus anderen Berufs- oder wissenschaftlichen Organisationen entscheiden.

3. Ehrenmitglieder

3.1 Ehrenmitglieder sind Personen, die die Anliegen des EBMG oder ihre Ziele in besonderer Weise gefördert haben.

3.2 Ehrenmitglieder haben in den Sitzungen der Generalversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

3.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des EBMG-Exekutivausschusses nominiert, von der Generalversammlung auf Lebenszeit ernannt und sind von etwaigen Beiträgen befreit.

3.4 Für den Austritt oder den Ausschluss von der Ehrenmitgliedschaft gelten die in §V.3. ff. genannten Grundsätze sinngemäß.

4. Fördermitglieder

4.1 Fördermitglieder sind alle Personen einer Organisation, die die Ziele des EBMG finanziell maßgeblich unterstützen. Dies können Einzelpersonen, Institutionen, Unternehmen oder Agenturen sein, die dem EBMG erhebliche finanzielle, administrative oder Sachhilfe zur Unterstützung seiner Ziele angeboten haben.

4.2 Eine Fördermitgliedschaft ist nur im EBMG und nicht für einzelne Berufszweige möglich.

4.3 Weder fördernde Einzelpersonen noch Einrichtungen haben ein Stimmrecht, aber können als Beobachter ohne Diskussionsrecht an den Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen.

4.4 Fördermitglieder sollten einen finanziellen Beitrag zu den Zielen der EBMG leisten.

4.5 Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitglieds.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft oder Assoziation natürlicher Personen endet mit dem Ende ihrer Amtszeit in ihrem jeweiligen Gremium oder wenn sie keine gültige Registrierung mehr besitzt oder im Falle des Todes der betreffenden Person.
2. Für fördernde Einrichtungen endet die Mitgliedschaft, wenn sie ihren Beitrag an das EBMG nicht mehr zahlen. Zu diesem Zeitpunkt ist ihre Amtszeit beendet und wird nicht verlängert. Die Mitgliedschaft kann auch durch Kündigung oder Ausschluss durch den Exekutivausschuss enden.
3. Ein Rücktritt ist jederzeit durch eine einfache E-Mail möglich, die gleichzeitig an den Vorsitzenden des Berufszweigs und den Generalsekretär des EBMG geschickt wird.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Berufszweiges, dem die betreffende Person angehört, oder vom Exekutivausschuss im Falle eines groben ethischen oder beruflichen Fehlverhaltens des Mitglieds, das den Interessen und Zielen der Organisation schadet, empfohlen werden.
 - 4.1 Der Ausschluss eines Mitglieds muss von der Generalversammlung mit qualifizierter 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, nachdem das betroffene Mitglied die Möglichkeit hatte, sich zu verteidigen.
 - 4.2 Das betreffende Mitglied darf an dieser Abstimmung nicht teilnehmen und auch nicht vertreten durch einen Bevollmächtigten abstimmen.

VI. Berufszweig-Mitarbeiter

1. Ein Berufszweig kann registrierte Berufszweig-Mitarbeiter haben.
2. Ihr rechtlicher Status innerhalb des Berufszweiges wird vom Berufszweig selbst geregelt.
3. Die Berufszweig-Mitarbeiter haben innerhalb des EBMG nicht die Rechte von Vollmitgliedern, können aber an den Aktivitäten des Berufszweiges teilnehmen.

VII. Vertretungsorgane des EBMG

1. Die Vertretungsorgane des EBMG sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rat und die Berufszweigvorstände (PBBs)
2. Die Rechnungsprüfer
3. Das Schiedsgericht

VIII. Organisation des EBMG

1. Das EBMG

1. Das EBMG ist eine föderative Dachorganisation von drei verschiedenen Fachberufen der medizinischen Genetik (PBBs) im Gesundheitswesen, genannt Berufszweige: Genetische Berater und Genetische Krankenschwestern (GCGN), Klinische Laborgenetiker (CLG) und Medizinische Genetiker (MG).

1.1 Das EBMG wird von der Generalversammlung geleitet.

1.2 Das EBMG, der Exekutivausschuss und der Rat werden vom Präsidenten geleitet.

1.3 Das Regelwerk des EBMG umfasst die folgenden Dokumente:

- Die Statuten des EBMG
- Die SoPs der Berufszweige (siehe Terminologie)
- Die RoPs des EBMG (falls diese erstellt werden)

1.4 Die Satzung sollte auf der Website des EBMG öffentlich zugänglich sein.

2. Die Generalversammlung

2.1 Der Verein ist mit einer Generalversammlung als höchste Instanz organisiert.

2.2 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, vorzugsweise in Verbindung mit der Jahreskonferenz der ESHG.

2.3 Die Generalversammlung besteht aus 30 Vollmitgliedern, von denen von jedem Zweig 10 ernannt werden, sowie aus den EXEC-Mitgliedern, die keine Zweigmitglieder sind, und den drei assoziierten Mitgliedern der ESHG.

2.4 Die Generalversammlung wählt den EXEC.

2.5 Die Amtszeit des Schatzmeisters, des Generalsekretärs und des stellvertretenden Sekretärs beträgt 3 Jahre. Alle können einmal in derselben Position wiedergewählt werden.

2.6 Die Generalversammlung kann Mitglieder des Exekutivausschusses, die nicht Mitglied eines Berufszweiges sind, für eine Amtszeit von maximal 3 Jahren ernennen. Eine solche Person sollte in einem der Zweige registriert sein oder zumindest von der Generalversammlung als dafür geeignet angesehen werden.

2.7 Die Generalversammlung muss die Aufnahme von den vom Exekutivausschuss vorgeschlagenen Verbindungspersonen, die andere Organisationen im EBMG vertreten, bestätigen oder ablehnen.

3. Der Exekutivausschuss (EXEC)

- 3.1. Der Exekutivausschuss besteht aus 6 Personen (Präsident, designierter Präsident, scheidender Präsident, Generalsekretär, stellvertretender Generalsekretär und Schatzmeister).
- 3.2. Die Mitglieder des Exekutivausschusses sollten vorzugsweise, aber nicht notwendigerweise, Mitglieder eines der drei Berufszweige sein.
- 3.3 Die Präsidentschaft wird für ein Jahr ausgeübt und sollte vorzugsweise jährlich zwischen den drei Berufszweigen wechseln.
- 3.4 Der designierte Präsident wird jährlich vom entsprechenden Berufszweig unter den Berufszweig-Mitgliedern nominiert und auf der Generalversammlung in dem Jahr, bevor er das Amt des Präsidenten automatisch übernimmt, mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 3.5 Für ein Berufszweig-Mitglied, das zum designierten Präsidenten ernannt wird, verlängert sich die Amtszeit automatisch bis zum Ende des Präsidentschaftszyklus. Für die anderen Mitglieder des Exekutivausschusses kann die Amtszeit 3 Jahre betragen und einmal verlängert werden; sie kann auch kürzer sein, wenn die Generalversammlung dies beschließt.

4. Der Rat

- 4.1. Der Rat besteht aus dem Exekutivausschuss, den Berufszweig-Vorsitzenden und den stellvertretenden Berufszweig-Vorsitzenden.
- 4.2. Der Rat trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, mit dem Exekutivausschuss und hat eine beratende Funktion für den Exekutivausschuss.
- 4.3. Der Rat erstattet den Berufszweigen regelmäßig Bericht.
- 4.4. Vor der Generalversammlung schlägt der Exekutivausschuss eine Tagesordnung vor und lässt sie vom Rat genehmigen.

5. Die Berufszweige (PBBs)

- 5.1 Ein Berufszweig ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit.
- 5.2 Der Berufszweig besteht aus den 10 Vollmitgliedern des EBMG.
- 5.3 Der Berufszweig berichtet dem EXEC und der Generalversammlung über seine Aktivitäten.
- 5.4 Der Berufszweig wird intern durch eine Berufszweig-Versammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfindet, verwaltet.

5.5 Der Berufszweig führt die mit der Registrierung und Ausbildung seiner eigenen Berufsgruppe verbundenen Tätigkeiten aus.

5.6 Ein Berufszweig kann eine Person, die die Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt, als "Registrierter (+ Berufszweig-Kürzel) des EBMG" bezeichnen.

5.7 Jeder Berufszweig agiert als finanziell unabhängige Einheit innerhalb des EBMG und entscheidet ausschließlich über seine eigenen Angelegenheiten innerhalb der durch diese Satzung gesetzten Grenzen.

5.8. Die Organisation der Berufszweige soll transparent sein und seine Entscheidungen demokratisch treffen.

5.9. Jeder Berufszweig muss Standardarbeitsanweisungen (SOPs) entwickeln, die seine Aktivitäten einschließlich des Verfahrens zur Wahl von Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern regeln. Diese sollten sich mit der Satzung des EBMG vereinbaren lassen, vom Vorstand genehmigt werden und auf der Website verfügbar sein.

5.9.1 In allen Angelegenheiten der Aktivitäten eines Berufszweiges hat die Satzung des EBMG Vorrang vor den SOPs des Berufszweiges.

5.9.2 Paragraphen in der Satzung, die die Aktivitäten des Vereins oder des EXEC regeln, regeln automatisch auch die Aktivitäten der Berufszweige, der Jahrestagungen und der Lenkungsgruppen, sofern in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des EBMG nichts anderes festgelegt ist

5.10. Jeder Berufszweig sollte über einen Berufungsausschuss verfügen, der für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen abgelehnte Registrierungs-Portfolios (wegen akademischer Unzulänglichkeiten oder Plagiats) und anderen Fragen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Berufszweiges zuständig ist. Detaillierte Verfahren sollten in den jeweiligen SOPs dargelegt werden.

5.11. Jeder Berufszweig ist wirtschaftlich unabhängig und für die Finanzierung seiner Tätigkeit verantwortlich.

5.11.1 Jeder Berufszweig kann einen Finanzbeauftragten haben, der die Aufgaben des EBMG-Schatzmeisters unterstützt und für die Ausgaben und den buchhalterischen Saldo auf der Ebene des Berufszweiges verantwortlich ist.

5.11.2 Das EBMG kann jährlich bis zu 20 % der Einnahmen des Berufszweiges zur Finanzierung gemeinsamer Aktivitäten (jährliche Organisation des Vorstands und der Generalversammlung) verwenden.

5.11.3 Ein Berufszweig kann einem anderen Berufszweig ein Darlehen gewähren, wenn dieser seinen Bedarf konkret darlegt.

5.12. Die Rechnungsprüfer des EBMG sind automatisch auch Rechnungsprüfer der Berufszweige.

6. Die Rechnungsprüfer

6.1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für drei Jahre ernannt und können einmal verlängert werden.

6.2 Die Rechnungsprüfer sind für die Prüfung der finanziellen Transaktionen des EXEC und der Berufszweige zuständig.

6.3 Die Mandatszeiträume sollten sich vorzugsweise überschneiden.

6.4 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des EBMG-Exekutivausschusses oder eines anderen Organs sein, das ihrer eigenen Kontrolltätigkeit unterliegt.

IX. Aufgaben und Sitzungen der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung behält sich die folgenden Aufgaben vor:

- Endgültige Abnahme der Tagesordnung
- Genehmigung des Berichts und Kontoauszugs des Schatzmeisters sowie des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Rechnungsprüfer
- Entscheidung über den finanziellen Beitrag der Berufszweige für ihre Aktivitäten. Die Generalversammlung kann einen Betrag von höchstens 20 % des Einkommens eines Berufszweiges verlangen.
- Wahl und Enthebung der EBMG-EXEC-Mitglieder und Rechnungsprüfer
- Teilweise oder vollständige Entlastung des EXEC
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften
- Beschluss über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des EBMG
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

2. Der Präsident oder der Exekutivausschuss des EBMG beruft jährlich eine ordentliche Generalversammlung ein.

2.1 Die Generalversammlung, der Rat und die Berufszweige sollten mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, vorzugsweise in Verbindung mit der ESHG-Konferenz.

2.2 In Notfällen kann jede Jahresversammlung als virtuelle Versammlung abgehalten werden, mit elektronischer Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail über die von den Mitgliedern gemäß den Anforderungen für persönliche oder virtuelle Versammlungen zu genehmigenden Punkte.

2.3 Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung verschickt werden und Datum, Uhrzeit, Ort, Protokoll der letzten Generalversammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

3. Vorschläge für Ergänzungen der Tagesordnung der Generalversammlung müssen dem EXEC mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich vorgelegt werden.

4. Die Tagesordnung der Generalversammlung sollte mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahrestagung
- Jahresberichte des EXEC und der Berufszweige
- Finanzbericht des EBMG
- Berichte der Rechnungsprüfer
- Entlastung der ausscheidenden Amtsträger und Mitglieder
- Wahlen oder Informationen über vorangegangene Wahlen von neuen Amtsträgern

5. Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten gefasst werden, die in der offiziellen Tagesordnung aufgeführt sind.

6. Sitzungen der Generalversammlung

6.1 Mindestens 5 Mitglieder aus jedem Berufszweig müssen anwesend sein, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds, damit eine Generalversammlung verbindliche Beschlüsse fassen kann.

6.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung, die die Voraussetzungen von 6.1 erfüllt, ist beschlussfähig.

6.3 Alle Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

7. Abstimmungen über die Auflösung des EXEC bedürfen einer qualifizierten Mehrheit wie in §XII.7.2 beschrieben.

8. Der EBMG-Präsident leitet die Generalversammlung.

8.1 Falls dieser verhindert ist, werden die Aufgaben von folgenden Personen in untenstehender Reihenfolge übernommen

- a. der scheidende Präsident
- b. der designierte Präsident
- c. der Generalsekretär

8.2 Ist keine der unter 8.1 genannten Personen anwesend, so hat das dienstälteste anwesende EBMG-EXEC-Mitglied den Vorsitz der Sitzung.

9. Außerordentliche Generalversammlung

9.1 Eine außerordentliche Generalversammlung wird innerhalb von 4 Wochen einberufen auf Antrag:

- a. vom EXEC-Vorstand, dem Rat oder eines Berufszweiges
- b. durch einen schriftlichen Vorschlag von mindestens fünf Ratsmitgliedern aus mindestens zwei Berufszweigen
- c. durch einen Antrag der Rechnungsprüfer
- d. durch Beschluss eines der Rechnungsprüfer
- e. durch eine Entscheidung eines vom Gericht bestellten Kurators

9.2 Außerordentliche Sitzungen der Generalversammlung können virtuell abgehalten werden.

9.3 Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung werden ordnungsgemäß angekündigt

- a. durch den EBMG EXEC,
- b. durch einen Rechnungsprüfer oder einen ernannten Kurator
- c. durch ein Gericht

entweder per Post, Fax oder E-Mail an jedes Mitglied des EBMG.

9.4 Die Tagesordnung für eine außerordentliche Ratssitzung darf nur die für diese Sitzung beantragten Punkte enthalten.

X. Aufgaben, Sitzungen und besondere Verpflichtungen des EXEC

1. Der EBMG-Exekutivausschuss wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus den folgenden sechs Mitgliedern:

- Präsident,
- scheidender Präsident,
- designierter Präsident,
- Generalsekretär,
- Stellvertretender Generalsekretär,
- Schatzmeister

2. Das EBMG EXEC ist unter der Leitung des EBMG-Präsidenten für die Führung der täglichen Geschäfte des EBMG verantwortlich.

2.1 Der Präsident ist für die Leitung des EBMG verantwortlich und vertritt das EBMG in der Öffentlichkeit, hat den Vorsitz im Rat und im Exekutivausschuss.

2.2 Nur der Präsident kann ein rechtsverbindliches Dokument unterzeichnen. Dazu ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Exekutivausschusses erforderlich.

2.3 Falls dies nicht möglich ist:

- a. der scheidende Präsident
- b. der designierte Präsident
- c. der Generalsekretär

3. Der EBMG-Exekutivausschuss wird vorzugsweise monatlich, mindestens jedoch einmal jährlich vom EBMG-Präsidenten einberufen. Falls er dazu nicht in der Lage ist, geschieht dies der Reihe nach durch den scheidenden Präaidenten, den designierten Präsidenten, oder das dienstälteste EXEC-Mitglied.

3.1 In dringenden Fällen ist der EXEC auch berechtigt, in Angelegenheiten, die normalerweise in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen.

3.2 Diese Beschlüsse bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

4. Die Mitglieder des EXEC können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den EXEC oder, wenn der gesamte EXEC zurücktritt, an den Rat zu richten. Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn ein Nachfolger benannt worden ist.

4.1 Bei Ausscheiden eines EXEC-Mitglieds hat der EXEC das Recht, ein anderes wählbares Mitglied an seine Stelle zu benennen, wobei die nachträgliche Genehmigung auf der nächsten Generalversammlung eingeholt werden muss.

4.2 Sollte der EXEC ein nicht-aktives Mitglied im Ruhestand nicht ersetzen, sollten auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung Wahlen stattfinden.

4.3 Wenn sich eine Situation abzeichnet, in der die Anzahl der unbesetzten Stellen im EXEC das Tagesgeschäft des Vereins gefährdet und der EXEC keine Anstrengungen zur Neubesetzung unternimmt, kann jedes Mitglied mit Unterstützung eines Rechnungsprüfers eine außerordentliche Ratssitzung einberufen.

5. Der Generalsekretär ist für die Organisation der Sitzungen der Generalversammlung, des Rates und des Exekutivausschusses sowie für die Erstellung der offiziellen Tagesordnung und des Protokolls jeder Sitzung verantwortlich.

5.1 Der stellvertretende Sekretär unterstützt den Generalsekretär bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

6. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung und Führung des EBMG verantwortlich, nicht aber für die Berufszweige.

7. Schriftliche Erklärungen müssen vom Generalsekretär bestätigt werden; finanzielle Angelegenheiten müssen vom Schatzmeister bestätigt werden.

8. Der EBMG-EXEC ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist und alle drei Zweige vertreten sind.

8.1 Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Präsidenten.

9. Über die Beratungen und Beschlüsse des EXEC ist ein Protokoll anzufertigen, das vom EBMG-Präsidenten unterzeichnet werden muss, oder, bei dessen Abwesenheit, vom vertretenden Präsidenten und später vom amtierenden Präsidenten gegengezeichnet werden muss.

10. Alle Mitglieder des EXEC üben ihr Amt unentgeltlich aus, können jedoch eine Erstattung der bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten erhalten. Die Genehmigung für die Kostenerstattung erfolgt durch den EBMG-Präsidenten oder den Generalsekretär auf Vorschlag des Berufszweig-Vorsitzenden. Die schriftliche oder elektronische Vereinbarung sollte dem Exekutivausschuss mitgeteilt werden.

XI. Aufgaben und Sitzungen des Rates

1. Der Rat besteht aus dem EXEC und:
 - Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden der drei Berufszweige, sofern sie nicht im Präsidentschaftszyklus sind
 - Anderen vom Rat ernannte Personen
2. Der Rat hat eine beratende Funktion für den EXEC.
3. Der Rat schlägt Angelegenheiten vor, die im allgemeinen Interesse des EBMG liegen, und erörtert diese.
4. Der Rat trifft sich regelmäßig mit dem Exekutivausschuss, mindestens einmal im Jahr.
5. Der Rat bereitet die Dokumente für die Beschlüsse des Exekutivausschusses und der Generalversammlung vor.

XII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen.
 - 1.1 Sowohl die Generalversammlung als auch der Exekutivausschuss sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vollmitglieder anwesend ist.
2. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.

3. Vollmitglieder können ein anderes Mitglied aus ihrem Berufszweig mit der Stimmabgabe in der Generalversammlung beauftragen.

3.1 Ein Vollmitglied kann nicht mehr als sich selbst und zwei andere Vollmitglieder vertreten.

3.2 Die Vorsitzenden der Berufszweige und der Generalsekretär sind rechtzeitig vor der Versammlung über die Stellvertreter zu informieren.

4. Die Vollmitglieder werden auf der jährlichen Generalversammlung über den Finanzstatus des EBMG informiert.

4.1 Der EXEC wird den Rat über die abgeschlossene Rechnungsprüfung informieren. Wenn dies während der Ratssitzung geschieht, müssen die Rechnungsprüfer einbezogen werden.

5. Wenn mindestens fünf Vollmitglieder der Generalversammlung Gründe vorbringen, um den Finanzstatus offenzulegen, hat der Exekutivausschuss vier Wochen Zeit, um dem Antrag nachzukommen und die Unterlagen an diese Mitglieder auszuhändigen.

6. Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des EBMG nach besten Kräften und Kenntnissen zu fördern, und zu unterlassen, was das Ansehen des EBMG schädigt oder dem Zweck des EBMG entgegenwirkt.

7. Die Mitglieder sollen die Satzung und die Beschlüsse der Gremien des Vereins respektieren.

7.1 Auf Wunsch von mehr als 10 Vollmitgliedern, die alle drei Zweige vertreten, können zusätzliche Generalversammlungen jederzeit einberufen werden, um einzelne oder alle EXEC-Mitglieder abzulösen. Die Ablösung wird mit der Nominierung und Abstimmung über ein neues EXEC-Mitglied oder den gesamten EXEC wirksam.

7.2 Abstimmung über eine Ablösung erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 aller Vollmitglieder, die für die Ablösung stimmen.

XIII. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

XIV. Änderung dieser Satzung

1. Änderungen dieser Satzung können mit Zweidrittelmehrheit des Exekutivausschusses und einfacher Mehrheit der Vollmitglieder in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

XV. Schiedsgericht

1. Alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins werden durch das Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem von der Generalversammlung gewählten ständigen Mitglied als Vorsitzendem (oder bei dessen Abwesenheit oder Befangenheit aus seinem ebenfalls von der Generalversammlung gewählten Stellvertreter) und zwei weiteren Mitgliedern, die dem Vorsitzenden von jeder Streitpartei schriftlich mitgeteilt werden müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keine andere Funktion beim European Board of Medical Genetics innehaben oder dort angestellt sein.
3. Jede Streitpartei kann aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Vereins einen Vertrauensmann wählen, der sie im Schiedsverfahren vertritt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist in vollem Umfang endgültig.
5. Das Schiedsgericht führt das Verfahren nach bestem Wissen und Gewissen durch und entscheidet mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit aller seiner Mitglieder und nach Anhörung der Parteien.
6. Ihre Sitzungen und Abstimmungen können elektronisch oder im Umlaufverfahren erfolgen.
7. Das Schiedsgericht ist nicht mit Streitfällen befasst, bei denen es um Einsprüche gegen abgelehnte Registrierungs-Unterlagen (wegen akademischer Unzulänglichkeiten oder Plagiats) geht. Diese Fragen werden von einem Berufungsausschuss des Zweiges behandelt.

XVI. Freiwillige Auflösung des EBMG

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung der Generalversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen.
 - 1.1 Der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung bedarf dann der Bestätigung durch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Vollmitglieder in einer Online-Abstimmung im Rahmen eines Umlaufbeschlusses. Die Frist für die Abstimmung beträgt 14 Tage.

2. Die Generalversammlung hat - soweit Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und zu beschließen, an wen das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach Maßgabe von Punkt 4 transferiert wird.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks des Vereins ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen in jedem Fall für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

4. Soweit möglich und zulässig, sollten sie an Institutionen gehen, die die gleichen oder ähnliche Ziele wie das European Board of Medical Genetics verfolgen.

Verabschiedet 2014-06-12

Überarbeitet 2021-08-26